

§3

Verleihung, Übertragung

(1) Die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt durch Ausfertigung einer Berechtsamsurkunde, die aus der Verleihungsurkunde und dem Lagerriß besteht. Die Verleihungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Berechtigten (Bergwerkseigentümer),
2. den Namen des Bergwerkseigentums,
3. die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerksfeldes unter Verweisung auf den Lagerriß,
4. die Namen der Gemeinden, in denen das Bergwerkseigentum liegt,
5. die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
6. Datum der Urkunde, Siegel und Unterschrift.

Der Lagerriß muß von einem anerkannten Markscheider oder einem von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste bestimmten Vermessungsingenieur im geeigneten Maßstab angefertigt worden sein. In ihm ist das Feld, für welches das Bergwerkseigentum verliehen wird, unter Angabe des Flächeninhaltes einzutragen. Feld eines Bergwerkseigentums (Bergwerksfeld) ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereiches des Berggesetzes einen anderen Verlauf erfordern. Die Feldesekunkte sind in Gauß-Krügerschen Koordinaten festzulegen und auf dem Lagerriß zu numerieren.

(2) Das Bergwerkseigentum wird in ein Register eingetragen, das beim Miiisterrat oder bei der von ihm nach § 1 bestimmten Stelle eingerichtet und geführt wird (Bergwerksregister). Der Eintragung ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde beizufügen. Das Bergwerkseigentum ist nach der Einrichtung von Berggrundbüchern in diese zu übertragen.

(3) Mit der Verleihung des Bergwerkseigentums erlischt insoweit das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht des Staates.

§4

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR vom 12. August 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 403) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehender Verordnung

(1) Bodenschätze im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR vom 12. Mai 1969 sind:

1. Feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe
2. Anthrazit
3. Steinkohle
4. Braunkohle
5. Torf einschließlich anfallender Mudde
6. Brenn- und Ölschiefer
7. gasförmige natürliche mineralische Rohstoffe
8. Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können (Erze, Salze, Spate)

9. folgende hochwertige Minerale und Gesteine
 - 9.1 Kalisalze einschließlich auftretender Sole
 - 9.2 Steinsalze einschließlich auftretender Sole
 - 9.3 Flußspat
 - 9.4 Schwerspat
 - 9.5 Asbest
 - 9.6 Glimmer
 - 9.7 Feldspatgestein, Feldspatsande
 - 9.8 Gips
 - 9.9 Anhydrit
 - 9.10 Marmor
 - 9.11 Dolomit
 - 9.12 Quarz, Quarzit
 - 9.13 Dachschiefer
 - 9.14 Kreide
 - 9.15 Bentonit
 - 9.16 Kaolin für den Einsatz in der Papier-, keramischen oder in der Feuerfestindustrie
 - 9.17 tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse
 - 9.18 tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten
 - 9.19 tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete (als Bindeton in der Gießereindustrie, als Stützflüssigkeit im Tiefbohrwesen, als Dichtungsmaterial und Pellettiermittel sowie zur Herstellung von Fußbodenfliesen und dichten Fassadenelementen)
 - 9.20 tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen
 - 9.21 tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
 - 9.22 tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente (Druckfestigkeit: größer 15 MPa)
 - 9.23 Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Kiesanteil größer 2 mm: mehr als 10% geologische Vorratsmenge: größer 1,0 Mio t), einschließlich darin enthaltener Quarzkiese zur Herstellung von Ferro-, Chemie- und Filterkies
 - 9.24 Quarzsande zur Herstellung von Gießereisanden
 - 9.25 Quarzsande zur Herstellung von Glassanden
 - 9.26 Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel
 - 9.27 Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt
 - 9.28 Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen
 - 9.29 Kalksteine zur Herstellung von Zement
 - 9.30 Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk
10. Natürliche radioaktive Stoffe
11. Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.

(2) Die Zuordnung der mineralischen Rohstoffe zu den Bodenschätzen gemäß Ziffern 1—11 erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Standards, Normen und Prüfungsvorschriften für Rohstoffe bzw. Fertigerzeugnisse.

Verordnung

**zur Einführung des Gesetzes
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
der Bundesrepublik Deutschland
für die Wohnungsgenossenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. August 1990**

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni